

Aktuelle Fassung	Entwurf
<p>Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom 19.12.2017</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), - des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), - der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896),), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), - des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), - der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), <p>hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom12.2018</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808 - des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetzes – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295), - der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), <p>hat der Rat der Stadt Kamenin seinen Sitzungen vom 19.12.2018 und _____ folgende Satzung beschlossen:</p>

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer den Austausch des vorhandenen Abfallbehälters gegen den nächst größeren Abfallbehälter zu dulden.

(8) Wird bei drei Entleerungsterminen im Quartal festgestellt, dass Bio- und/oder Papiertonne(n) mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so wird bzw. werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Biotonne(n) und/oder Papiertonne(n) abgezogen und durch ein oder mehrere Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bio- und/oder Papiertonne(n) ersetzt.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG. Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne und dezentral aufgestellte Altpapiercontainer).

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen **nachweislich** festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer den Austausch des vorhandenen Abfallbehälters gegen den nächst größeren Abfallbehälter zu dulden.

(8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen **nachweislich** festgestellt, dass Bio- bzw. Papierabfallbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bio- bzw. Papierabfallbehälter abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem Fassungsvermögen der abgezogenen Abfallbehälter ersetzt.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind insbesondere gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
2. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
- Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV,
 - Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV,
 - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV,

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

Bisher keine Ziff. 11 und 12

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind insbesondere gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
2. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
- Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 VerpackG
 - Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 VerpackG
 - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 VerpackG

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) **unverändert**

- 11. seine Mülltonne(n) vor dem von der Stadt festgesetzten Abfuhrtag herausgestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 2),**
- 12. seine Mülltonne(n) nach der Leerung nicht unverzüglich wieder zu ihrem/seinem Grundstück zurückbringt (§ 12 Abs. 1 Satz 4).**